

Aufklärung der Unfallsachen vor allem der subjektiven Beruhigung des Verletzten dienen, indem er den Eindruck gewinnen sollte, mit seinem Anliegen zur Geltung zu kommen. Die Kritiker einer solchen Regelung warnten insbesondere vor Verzögerungen sowie vor einer Verkennung des Charakters des Verfahrens als Verwaltungsverfahren, in dem sie für ein „Obergutachten“ keinen Raum sahen. Hiergegen wurde eingewandt, eine sorgfältige Ermittlung im Verwaltungsverfahren verhindere gerade eine spätere streitige Auseinandersetzung. Ein Regelungsvorschlag, wonach die Anhörung abgelehnt werden könnte, wenn sie in der Absicht der Verfahrensverschleppung beantragt würde, konnte sich nicht durchsetzen.

Die Übernahme des Antragsrechts in das Verfahren der *Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung* folgte ohne nennenswerte Kontroverse. Hier wurde als weiteres Argument für das Antragsrecht vorgebracht, es sei einer öffentlichen Stelle im Gegensatz zum Versicherten effektiver möglich, den beauftragten Arzt zur Gutachtenerstellung zu bewegen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde das Antragsrecht schließlich auch für das *Spruchverfahren* beim Obergesundheitsamt eingeführt, wobei sich die Diskussion vor allem an der Frage entzündete, ob die Anhörung des vom Berechtigten benannten Arztes auf Antrag zwingend erfolgen oder im Ermessen des Obergesundheitsamtes stehen sollte. Während für das zwingende Antragsrecht mit der Gleichbehandlung von Versichertem und Versicherungsträger argumentiert wurde, betonte die Gegenauffassung den Charakter des Spruchverfahrens als gerichtliches Verfahren und die Aufklärungspflicht des Obergesundheitsamtes, dem die Ausgestaltung der Beweisaufnahme überlassen bleiben müsse. Die letztere Auffassung setzte sich durch, das Antragsrecht wurde 1911 als *Ermessensvorschrift* eingeführt. Im Jahre 1925 wurde die Vorschrift reformiert und als *zwingendes* Antragsrecht ausgestaltet, ohne dass die Materialien die Beweggründe hierfür erkennen lassen.

E. Entwicklung nach Inkrafttreten des Grundgesetzes

I. Übernahme ins Sozialgerichtsgesetz und Schaffung der Ablehnungsmöglichkeit

In der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland wurde am 3.9.1953 das Sozialgerichtsgesetz bekannt gemacht. Darin war das Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes als § 109 SGG normiert.¹⁸¹ Neu eingeführt wurde die Ablehnungs-

181 Mit Ausnahme des im Kreis der Antragsberechtigten noch fehlenden behinderten Menschen hatte die Norm damit ihren heutigen Wortlaut erhalten:

I. Auf Antrag des Versicherten, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.

möglichkeit nach Absatz 2, die im Gesetzgebungsverfahren zur RVO noch mehrheitlich als unnötig angesehen worden war.¹⁸² Nunmehr hielt die vorlegende Bundesregierung das Ablehnungsrecht des Gerichts für „erforderlich, da die Erfahrung gelehrt hat, daß Parteien und Bevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung einen sachlich unbegründeten Antrag nach § 1681 RVO stellen, wenn sie den Eindruck gewinnen, daß der Rechtsstreit für sie ungünstig auszugehen droht. Sie zahlen dann häufig den ihnen auferlegten Vorschuß nicht ein und erreichen auf diese Weise eine sonst nicht durchzusetzende Vertagung. Verspätet gestellten, aber begründeten Anträgen wird dadurch Rechnung getragen, daß es sich um eine Kannvorschrift handelt.“¹⁸³

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes wurde mit Wirkung zum 2.1.2002 der Kreis der Antragsberechtigten um die behinderten Menschen erweitert.¹⁸⁴

II. Jüngste gesetzgeberische Äußerungen

Dass die Vorschrift des § 109 SGG seit 1953 dem Grunde nach unverändert geblieben ist, sollte nicht den Eindruck erwecken, die Norm stehe nicht mehr im Fokus der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Der Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30.11.2006 sah in seinem Artikel 1, Ziff. 10 vor: „§109 wird aufgehoben.“¹⁸⁵ In der Begründung heißt es, § 109 SGG sei eine „anderen Verfahrensordnungen fremde, systemwidrige Vorschrift“, wirke häufig verfahrensverzögernd und sei durch sozial- oder gar rechtsstaatliche Grundsätze nicht vorgegeben.¹⁸⁶ Eine Aufhebung des Antragsrechts sei auch deshalb unbedenklich, weil die Beteiligten selbstverständlich auch weiterhin die Möglichkeit hätten, Ärzte ihres Vertrauens als Privatgutachter hinzuzuziehen.¹⁸⁷ Darüber hinaus wird mit der nach Auffassung der Verfasser „vergleichbaren Materie des Arzthaftungsrechts“ argumentiert, welche zeige, dass es einer solchen Vorschrift durchaus nicht bedürfe.¹⁸⁸ Zur gleichen Zeit

II. Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist.

182 Vgl. oben, A. I. 1. a) bb).

183 Regierungsbegründung zum Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit, BT-Drucks. 1/4357, S. 28f.

184 Das 6. SGGÄndG vom 17. August 2001, BGBl. I S. 2144, führte damals noch den Begriff des „Behinderten“ ein. Mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008 wurde der Wortlaut mit Wirkung zum 1.4.2008 in „behinderten Menschen“ geändert.

185 BT-Drucks. 16/3660, S.6.

186 BT-Drucks. 16/3660, S. 8.

187 BT-Drucks. 16/3660, S. 11.

188 BT-Drucks. 16/3660, S. 11.